

# **SATZUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER STÄDT. GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE NORDSTADT, SCHWELM E.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nordstadt, Schwelm e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schwelm. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwelm. Die Geschäftsstelle befindet sich in Schwelm, Hattinger Str. 47.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung**

- a) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Abgabenordnung (AO), und zwar mit dem Ziel, die Schule (Hattinger Straße) mit ihren Einnahmen nach Kräften zu fördern. Die Mittel sollen insbesondere zur Unterstützung und Förderung unterrichtlicher und erzieherischer Belange und schulischer Veranstaltungen verwendet werden.

Vorschläge zur Mittelverwendung werden – in der Regel – je nach Art und Größenordnung über die Lehrer – bzw. Schulkonferenz an den Förderverein herangetragen werden. Der Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Förderverein der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nordstadt Schwelm e.V. fördern wollen. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung und mit der Zahlung des ersten Beitrages. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;  
wahlweise
  - b) durch Ausscheiden des Kindes aus der Schule oder
  - c) durch schriftliche Erklärung mind. 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
- Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

**§ 4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge** wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Als Jahresbeitrag wird z.Zt. ein Betrag von mindestens 15,- Euro empfohlen, der im ersten Quartal des Kalenderjahres in einem Betrag zu entrichten ist.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im ersten Viertel des neuen Schuljahres, als Jahreshauptversammlung. Dabei sind Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Außerdem hat die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandsneuwahl zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
- b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Dabei wird die Zeit der Schulferien ausgeschlossen.

**§ 8** Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstage unter Mitteilung der Tagesordnung den einzelnen Mitgliedern zuzuleiten.

**§ 9** Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

**§ 10** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

Bei Abstimmungen gelten nur die Stimmen der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Für die Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 11** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in die die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in des Vereins
- d) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in des Vereins
- e) dem/der Kassenwart/in
- f) dem/der Schriftführer/in.

Jeweils ein Eltern-, ein Lehrervertreter und ein Klassenpflegschaftsvertreter aus den Schulgebäuden Hattinger Str. bilden den Beirat, der den Vorstand mit beratender, nicht stimmberechtigter Funktion unterstützt.

§ 13 Die Vorstandsmitglieder nach a, b, e und f und die Mitglieder des Beirates werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt der/die Schulleiter/in oder eine von ihr beauftragte Lehrperson. Stellvertretende/r Geschäftsführer/in des Vereins ist automatisch der/die Konrektor/in.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, ohne jede Vergütung. Er verwaltet die eingehenden Gelder und ist befugt, innerhalb eines Geschäftsjahres im Rahmen der Zielsetzung des Vereins über die Mittel selbständig zu verfügen. Der Förderverein überlässt der Schule am Anfang jeden Kalenderjahres einen pauschal festgelegten Geldbetrag für kleinere Ausgaben bis zu 75,- Euro. Dieses Geld ist von einer zuvor bestimmten Lehrkraft eigenständig und in satzungsgemäßem Sinne zu verwalten und am Jahresende mit dem Kassenwart abzurechnen.

§ 14 Für die Beschlussfassung ist in jedem Falle die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 15 Der Geschäftsführer wird mit dem Vollzug der Rechtsgeschäfte beauftragt und ins Vereinsregister eingetragen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. Im Verhinderungsfall soll der stellvertretende Geschäftsführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten oder eine von ihr/ihm beauftragte Person.

Für die Kassengeschäfte sind folgende Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
- e) der/die Kassenwart/in
- f) der/die Schriftführer/in.

Dabei ist ab einem Betrag von 75,- Euro die Zustimmung von drei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich und es müssen immer

Vorstandsmitglieder beider Gebäude zustimmen. In der darauf folgenden Vorstandssitzung müssen die Ausgaben bekannt gegeben werden.

**§ 16** Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er beruft Vorstandssitzungen ein:

- a) sooft die Geschäfte es erfordern,
- b) auf schriftlichen begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb der bei der Mitgliederversammlung angegebenen Frist (siehe § 7b).

In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fernmündlich erfolgen.

### **§ 17 Kassenwart**

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Gelder des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er / sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch und erstellt den Jahresabschluss.

### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Jahreshauptversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, die Kasse gemeinsam zu prüfen. Mindestens hat die Prüfung einmal im Jahr zu erfolgen. Von den Kassenprüfern kann höchstens einer wiedergewählt werden. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.

### **§ 19 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden und durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Schulträger, der Stadt Schwelm, zu, der es ausschließlich zu den als gemeinnützig anerkannten Zwecken der Förderung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Nordstadt in Schwelm verwenden muss.

Im Falle, dass die Städt. Gemeinschaftsgrundschule geschlossen werden sollte, wird das Vermögen des Fördervereins für einen außerschulischen Ausflug, oder eine besondere Veranstaltung aller Schüler aufgewendet.

Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.

Geändert am